

Leitfaden für das Erstellen einer juristischen Dissertation

I. Zielsetzung einer juristischen Dissertation

Die juristische Dissertation dient der schriftlichen Entfaltung eines rechtlichen Themenkomplexes oder einer rechtlichen Fragestellung unter Einsatz (rechts-)wissenschaftlicher Methoden. Sie muss zu einem Erkenntnisfortschritt beitragen. Entsprechend formuliert § 1 Abs. 2 S. 1 der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte: „Die Dissertation muss eine selbständige, die Rechtswissenschaft fördernde und der Veröffentlichung würdige Arbeit sein.“

Die Dissertation stellt ungeachtet aller (Plagiats-)Skandale der jüngeren Vergangenheit nach wie vor eine anspruchsvolle wissenschaftliche und akademische Leistung dar, was ihren Stellenwert und ihr hohes Ansehen innerhalb wie außerhalb der akademischen Welt begründet. Die öffentliche und teils medienwirksame Skandalisierung von Plagiaten ist letztlich auch als Ausdruck dieses hohen Stellenwerts zu begreifen. Für die ganz überwiegende Mehrzahl der Akademiker ist sie zugleich die höchste zu erreichende akademische Auszeichnung. Entsprechend ambitioniert und gewissenhaft hat ein Doktorand mit seinem Dissertationsvorhaben umzugehen; entsprechend hoch sind die Anforderungen, die an den erfolgreichen Abschluss einer Dissertation bzw. eines Promotionsvorhabens von Betreuerseite zu stellen sind. Die Promotion erweist sich mithin als „steiniger Weg“. Von daher sollte sich jeder ernsthaft prüfen, ob er/sie diesen Weg zu gehen bereit ist. Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Ausarbeitung einer Dissertation ist wissenschaftliche Neugierde, d.h. Freude am wissenschaftlichen Arbeiten und an der konkreten Themenstellung der Dissertation, Akribie und Detailgenauigkeit, ein „langer Atem“ und dementsprechend „viel Sitzfleisch“.

II. Formale Anforderungen an eine Dissertation

In formeller Hinsicht gibt es bei einer Dissertation wenig zu beachten. Sie folgt keinem starren Darstellungsschema. Ihre Darstellungsweise unter Einschluss der Zitiertechnik entspricht dem, was der (potenzielle) Doktorand/die (potenzielle) Doktorandin im rechtswissenschaftlichen Studium erlernt hat bzw. erlernt haben sollte. Die Universität bietet hierzu ergänzende Veranstaltungen an.

Als akademische Spitzenleistung sollte eine juristische Dissertation nicht nur auf der inhaltlichen Ebene zu einem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt beitragen, sondern auch in sprachlicher Hinsicht einer akademischen Höchstleistung würdig sein. Dies erfordert eine korrekte Rechtsschreibung, Interpunktion, eine korrekte Verwendung der Grammatik sowie eine wissenschaftliche bzw. akademisch adäquate Ausdrucksweise. Eingereichte Entwurfsfassungen, die diesen selbstverständlichen Anforderungen nicht genügen, werden vom Betreuer solange zur erneuten Redaktion an den Doktoranden/die Doktorandin zurückgegeben, bis sie den vorstehend skizzierten Anforderungen genügen.

Der Umfang einer Dissertation sollte 250 – 300 DIN-A-4-Manuskriptseiten (bei Schriftgrad 12, 1,5 Zeilenabstand, ca. 1/3 Rand sowie einem gängigen Schrifttypus wie Arial oder Times New Roman) nicht überschreiten; der Fußnotenbereich sollte etwas kleiner gesetzt werden (Schriftgrad 10, einfacher Zeilenabstand). Die Qualität einer Dissertation bemisst sich nicht nach ihrer (den Leser oft ermüdenden) Quantität, sondern nach ihrer inhaltlichen Originalität; Doktorgrade werden wegen des inhaltlichen, nicht aber wegen des physikalischen Gewichts der Arbeit vergeben. Doktoranden/Doktorandinnen sollten deshalb die „Ausbreitung eigener Bildungserlebnisse“ oder die Darstellung dessen, was bereits an anderer Stelle ausführlich und präzise dargelegt wurde, unterlassen. Das Referat von bereits Bekanntem oder das Referat von Gerichtsentscheidungen bzw. im rechtswissenschaftlichen Schrifttum vertretenen Auffassungen sollte auf dasjenige Maß beschränkt werden, das für die Bearbeitung und Entwicklung der Thematik bzw. des Gedankengangs unabdingbar ist. Alle Ausführungen sind deshalb einem „Relevanztest“ zu unterziehen: Benötigt man das Dargestellte für die Entwicklung bzw. Entfaltung der eigenen Thematik wirklich?

Sollte ein Doktorand/eine Doktorandin den vorstehend erwähnten Seitenumfang überschreiten bzw. überschreiten wollen (was prinzipiell möglich ist), bedarf es einer überzeugenden Darlegung der Gründe, warum der vorgegebene Seitenkorridor zur Behandlung der Thematik nicht ausreicht.

Im Übrigen gilt es zu bedenken: Jede geschriebene Seite ist mit Kosten verbunden, und zwar in mehrfacher Hinsicht: Sie kostet Zeit – für ihren Autor sowie für den Leser, also zuvörderst den Betreuer der Arbeit, was den erfolgreichen Abschluss eines Promotionsvorhabens gleich in doppelter Weise zu verzögern vermag. Sie kostet aber auch Geld, da jede angenommene Dissertation zu publizieren ist und

dementsprechend Veröffentlichungskosten entstehen – von den Lebenshaltungskosten während der Erstellung einer Dissertation einmal ganz zu schweigen.

III. Materielle Anforderung an eine Dissertation

Die materiellen Anforderungen an eine Dissertation folgen aus ihrer thematischen Zielsetzung (s. oben I.) und ggf. aus den mit dem Betreuer abgesprochenen sonstigen inhaltlichen Aspekten. Da sich dies nicht verallgemeinern lässt, erübrigen sich an dieser Stelle nähere Ausführungen hierzu.

IV. Prozedurales

Ein Promotionsvorhaben beginnt mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin durch den Betreuer (nicht zu verwechseln mit der offiziellen Zulassung durch die Fakultät) und der Festlegung eines Dissertationsthemas (wobei Vorschläge stets willkommen sind). Es folgt der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, die Ausarbeitung der Dissertation sowie die mündliche Prüfung nach Evaluation der schriftlichen Leistung (Rigorosum/Disputation). Die Voraussetzungen, welche den Absolventen/die Absolventin eines juristischen Studiums dazu berechtigen, als Doktorand einer rechtswissenschaftlichen Fakultät angenommen zu werden, ergeben sich aus der jeweiligen Promotionsordnung, in Mannheim also aus der Promotionsordnung der Universität zur Erlangung des Doktorgrades der Recht vom 12. Dezember 2011 ([Promotionsordnung der Fakultät](#)). Interessenten müssen deshalb zunächst prüfen, ob sie die dort formulierten Anforderungen erfüllen bzw. für sie ggf. ein Dispens in Betracht kommt. Diese Prüfung obliegt zuvörderst dem Interessenten/der Interessentin und nicht dem in Aussicht genommenen Betreuer!

Nachdem mit dem Unterzeichner ein Promotionsthema vereinbart wurde, wird der Doktorand/die Doktorandin in ein Promotionsregister der Fakultät aufgenommen. Dies dient der Übersicht über die Zahl der Doktoranden sowie der von diesen bearbeiteten Themen und soll ihre Vernetzung untereinander sowie das gezielte Angebot promotionsfördernder (Begleit-)Veranstaltungen erleichtern.¹

Die Ausarbeitung der Dissertation beginnt mit einem kurzen Exposé zur Arbeit. Dieses soll dem Betreuer Auskunft über den konkreten Themenzuschnitt, die zu

¹ Für weitere Einzelheiten vgl. insoweit die [FAQs und Hinweise zur Betreuungsvereinbarung für die Promotion \(BfP\)](#).

untersuchenden Fragen, eventuelle Thesen, die Methodik, den Aufbau der Ausarbeitung, den Stand der Rechtsprechung und Literatur sowie zum zeitlichen Ablauf der jeweiligen Arbeitsschritte vermitteln. Zudem ist dem Betreuer in regelmäßigen Abständen über den Arbeitsfortschritt zu berichten.

Selbstverständlich steht der Betreuer jederzeit für Diskussionen und Rückfragen zum Thema zur Verfügung. Auch bietet er sonstige Hilfestellungen für einen erfolgreichen Abschluss der Arbeit, insbesondere durch inhaltliche Hinweise (ggf. nach Lektüre einzelner Passagen der Dissertation) oder Hinweise zu Rechtsprechung und Literatur. Der Doktorand/die Doktorandin ist zudem verpflichtet, an Doktorandenseminaren – sofern vom Betreuer angeboten – teilzunehmen. Anderweitige Abreden (etwa im Rahmen strukturierter Doktorandenprogrammen oder Sonderforschungsbereiche) bleiben hiervon unberührt. Weitere Einzelheiten zum Vorstehenden ergeben sich aus der zwischen dem Doktoranden/der Doktorandin und dem Betreuer geschlossenen Betreuungsvereinbarung.²

Sobald die Ausarbeitung der Dissertation abgeschlossen ist, d.h. die Arbeit aus Sicht des Doktoranden/der Doktorandin formell wie inhaltlich als prinzipiell annahmefähig i.S. der Ausführungen sub I. erscheint, reicht er/sie ein Entwurfsexemplar nebst elektronischer Fassung zur Vorbegutachtung beim Betreuer ein. Der weitere Gang des Verfahrens hängt sodann vom Ergebnis dieser Vorbegutachtung ab: 1. direkte Einreichung beim Dekanat (eher die Ausnahme), 2. Einreichung nach Vornahme sprachlicher wie inhaltlicher Korrekturen bzw. Ergänzungen (eventuell auch, um die Notenstufe der Arbeit zu erhöhen) oder 3. Rückgabe zur grundsätzlichen Überarbeitung (da die Arbeit aus Sicht des Betreuers noch nicht annahmefähig ist).

gez. Prof. Dr. R. Müller-Terpitz

² S. erneut Fn. 1.